

Bebauungsplan Nr. 121
„Erweiterung der Polizeiinspektion“
in Soltau

FFH-VU
GGB „Böhme“ (DE 2924-301)

08.02.2018



IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Schulterblatt 120-124, 20357 Hamburg
Tel.: +49 40 4321390 0
E-Mail: info-Hamburg@ifaoe.de

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: May & Co. Wohn- und Gewerbebauten GmbH
Herr Gerdes
Lindenstraße 54
25524 Itzehoe

Ansprechpartner: Torben Klaucke
Evers & Küssner | Stadtplaner
Telefon: (0)40 25 77 67 37-6
E-Mail: tk@ek-stadtplaner.de

Auftragnehmer: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Postanschrift: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Niederlassung Hamburg
Schulterblatt 120-124
20357 Hamburg

Projektnummer: P178064
Projektleiter: Dipl.-Biol. Werner Piper
Telefon: 040 432139011
E-Mail: piper@ifaoe.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Frank Meding
Telefon: 0381 252312-16
E-Mail: meding@ifaoe.de

Fertigstellungsdatum: 08.02.2018

Version	Datum	Dokumentbeschreibung	erstellt	geprüft	freigegeben
1	08.02.2018	Prüffassung	FME		BRU

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
3	Beschreibung des Vorhabens	6
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens.....	6
3.2	Wirkfaktoren	7
4	Detailliert untersuchter Bereich (<i>duB</i>)	8
4.1	Fischotter.....	13
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	15
5.1	Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	16
5.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	16
5.3	Fazit.....	17
6	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	17
7	Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	17
8	Literatur	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Arten des Anhangs II FFH-RL im GGB „Böhme“ (DE 2924-301; SDB)	3
Tab. 2:	Übersicht über mögliche projektspezifische Wirkfaktoren	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über das GGB „Böhme“ (DE 2924-301) (Qu.: www.umweltkarten-niedersachsen.de)	2
Abb. 2:	Räumliche Verteilung der Fischotter-Nachweise (gelbe Punkte mit Jahresangabe) in der landesweiten Erfassung mit Darstellung TK-25 Messtischblatt-Nummern, des FFH-Gebietes „Böhme“ und Lage des Plangebietes (IfAÖ 2017)	4
Abb. 3:	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 (Qu.: Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit)	6
Abb. 4:	Lage des GGB „Böhme“ (DE 2924-301) in der Innenstadt von Soltau mit Plangebiet / <i>duB</i> (Qu.: www.umweltkarten-niedersachsen.de)	8
Abb. 5:	GGB „Böhme“ (DE 2924-301) am Bebauungsplangebiet Soltau Nr. 121 (NLWKN 2013, Qu.: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/22007_Boehme_I.pdf)	9
Abb. 6:	Aktuelle Situation im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebiets	10
Abb. 7:	Karte des Untersuchungsgebietes für die faunistischen Erfassungen mit Angabe der Gewässernummern und Flächengrößen.	11
Abb. 8:	Gewässer Nr. 1 (Foto: B. Moje).	12
Abb. 9:	Gewässer Nr. 2 (Foto: B. Moje).	12
Abb. 10:	Fischotterkot am Einstieg zum Gewässer Nr. 4 (Foto: B. Moje).	14
Abb. 11:	Methodisches Prinzip der FFH-VU (FFH-VP-Info)	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Soltau im niedersächsischen Landkreis Heidekreis plant die Erweiterung der Polizeiinspektion. Dazu erfolgte am 19.05.2016 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121.

Gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 grenzt im Westen an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, *synonym* FFH-Gebiet) „Böhme“ (DE 2924-301), so dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht von vornherein auszuschließen ist und daher eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) vorzulegen ist.

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Für das GGB „Böhme“ (DE 2924-301, landesinterne Nummer 077) liegt der Standard-Datenbogen (SDB) mit Aktualisierungsdatum Mai 2017 vor.

Das 1.711,71 ha große Gebiet umfasst ein naturnah mäandrierendes Fließgewässer mit gut ausgeprägten Gewässerstrukturen und flutender Wasservegetation. Z. T. kommen hervorragend ausgeprägte Erlen-Quellwälder in Komplex mit Erlenbrüchen sowie mit Übergängen zu Erlen-Eschenwäldern vor. Nahezu der gesamte Gewässerlauf bis zur Mündung in die Aller liegt innerhalb der Gebietsgrenzen des GGB (Abb. 1).

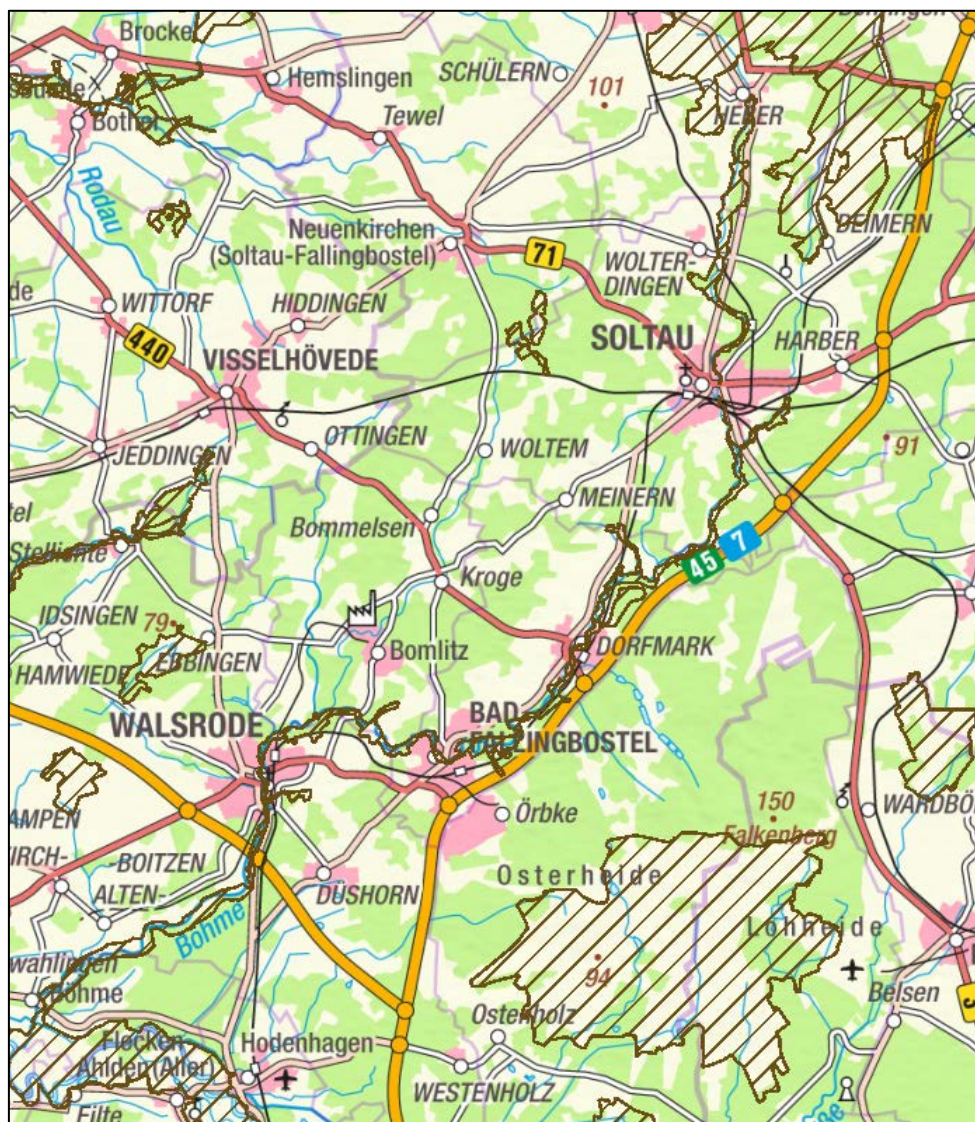


Abb. 1: Übersicht über das GGB „Böhme“ (DE 2924-301)
(Qu.: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Die Böhme entspricht dem Lebensraumtyp (LRT) der FFH-Richtlinie 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“.

Folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL sind im SDB für das Gebiet aufgeführt:

Tab. 1: Arten des Anhangs II FFH-RL im GGB „Böhme“ (DE 2924-301; SDB)

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets
Gruppe	EU-Code	Name	Typ	Größe		Kategorie	Daten-qual.	Erhaltungszustand der Habitate
				Min.	Max.			
F	1163	Groppe <i>Cottus gobio</i>	sesshaft	0	0	selten	DD	C
F	1099	Flussneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	sesshaft	0	0	selten	DD	C
F	1096	Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	sesshaft	0	0	selten	DD	C
M	1355	Fischotter <i>Lutra lutra</i>	unbekannt	0	0	sehr selten	DD	B
I	1037	Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	sesshaft	0	0	vorhanden	DD	B

* Erläuterungen zur Gebietsbeurteilung im Standard-Datenbogen in EU KOMMISSION (2011), NLWKN (2017):

sesshaft: Die Arten sind während des ganzen Jahres im Gebiet anzutreffen
DD keine Daten
Populationsgröße vorhanden (ohne Einschätzung, present [p])
selten, mittlere bis kleine Population (rare [r])
sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare [v])

Daten und Bewertungen aus dem Managementplan stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Von diesen Arten wird nachfolgend nur auf den Fischotter eingegangen, da diese Art die einzige ist, die im Plangebiet vorkommt und dort Bereiche abseits der Böhme nutzen kann.

Fischotter

Der Erhaltungszustand der für den Fischotter wichtigen Habitatelemente ist im SDB mit gut (B) bewertet. Es liegt demnach ein günstiger Erhaltungszustand vor.

Die vom NLWKN zur Verfügung gestellten Nachweise an den Kartierungspunkten der einzelnen Jahre sind in Abb. 2 dargestellt (vgl. IfAÖ 2017). Zum Verständnis ist zu berücksichtigen, dass ausschließlich Nachweise aus dem GGB dargestellt sind. Diese gehen auf die landesweite Kartierung zurück, die mit rund dreijährigem Intervall lediglich einen Probepunkt pro TK 25-Messtischblatt-Quadrant auf Fischotterspuren untersucht. Fernerhin besetzen Fischotter geschlechtsspezifische Reviere, die bei Weibchen etwa 10 km Fließgewässerlänge und bei Männchen 20 km Fließgewässerlänge groß sind. Anhand des Kilometerbalkens in der Abbildung kann also auf ein geschlossenes Fischottervorkommen im FFH-Gebiet geschlossen werden.

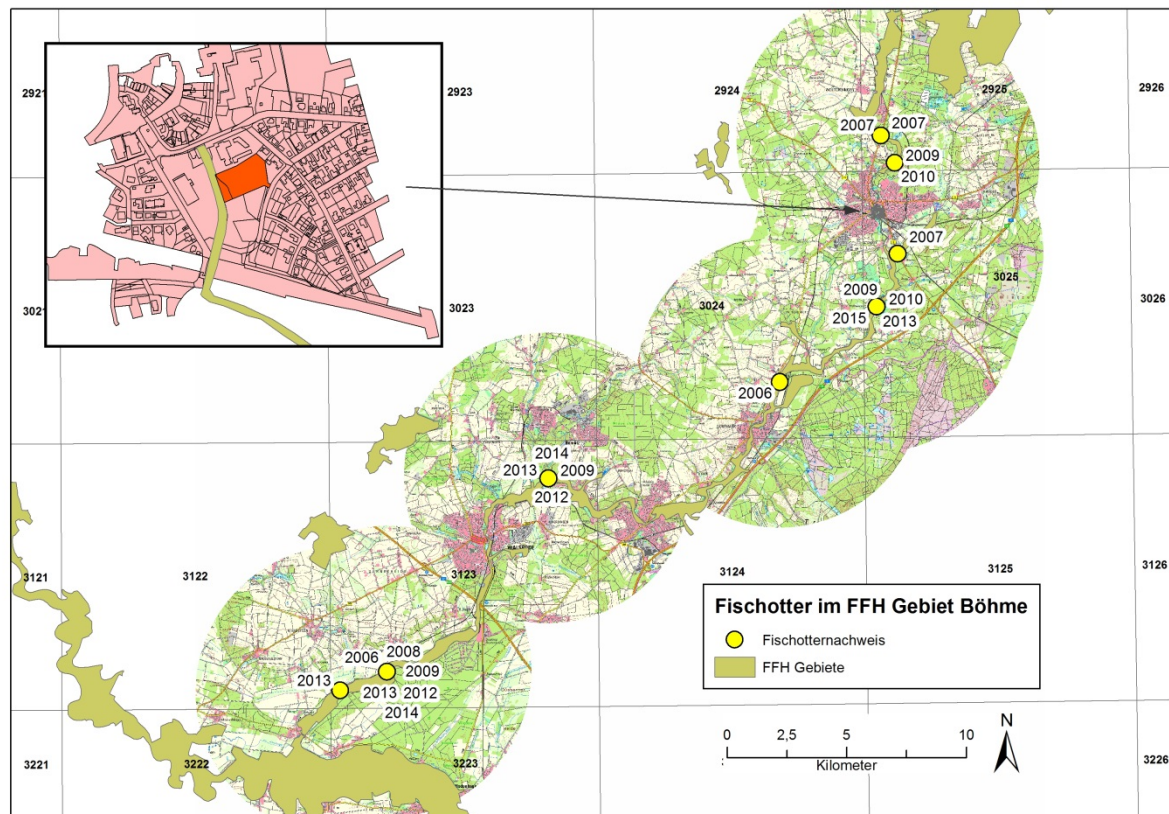


Abb. 2: Räumliche Verteilung der Fischotter-Nachweise (gelbe Punkte mit Jahresangabe) in der landesweiten Erfassung mit Darstellung TK-25 Messtischblatt-Nummern, des FFH-Gebietes „Böhme“ und Lage des Plangebietes (IfAÖ 2017)

Nach den Vollzugshinweisen zum Schutz des Fischotters in Niedersachsen (NLWKN 2011, S. 4) ist das GGB „Böhme“ als FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fischotter benannt (vgl. auch ACKERMANN et al. 2016).

Die folgenden Angaben zu den Lebensraumansprüchen sind v. a. aus dem Artensteckbrief des LUNG MV (2011) zusammengestellt: Der Fischotter besiedelt demnach alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Neben naturnahen Gewässern werden auch vom Menschen geschaffene oder gestaltete Gewässer genutzt, z. B. Teiche. Eigentlicher Lebensraum dieses semiaquatischen Säugetieres ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen. Aufgrund seiner relativ großen ökologischen Anpassungsfähigkeit kann der Fischotter anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen (Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebot, geringe Schadstoffbelastung) gegeben sind.

Als sehr mobile Art beansprucht der Fischotter große Reviere, deren Ausdehnung in Abhängigkeit von Biotopqualität und Jahreszeit schwanken kann. Das Revier eines Männchens umfasst meist Teile mehrerer Weibchenreviere. So wurden bei einem telemetrierten, adulten Weibchen in einer Nacht 15 km Wanderung nachgewiesen (NLWKN: 3 – 10 km). Männchen legen zum Teil 20 km und mehr in einer Nacht zurück (NLWKN: 10 – 20[-25] km). Wanderungen erfolgen vorwiegend entlang der Gewässer (NLWKN 2011, S. 2). Die Tiere sind aber auch in der Lage, längere Strecken über Land zu wechseln und Wasserscheiden zu überqueren. Migrationsbarrieren können große Ballungszentren menschlicher Besiedlung und stark befahrene Verkehrswege (z. B. Bundesstraßen, Autobahnen) ohne ottergerechte Quermöglichkeiten darstellen. Die Hauptaktivitätsphasen liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Tagesaktivität kommt selten und dann meist störungsbedingt vor.

Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Die Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Ausstattung des Lebensraumes und weist zudem jahreszeitliche Unterschiede auf, so dass der jeweilige Anteil der Beutetiergruppen Fische, Krebse, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögel und Säugetiere an der Nahrung variiert. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Erweiterung Polizeiinspektion“ beschlossen. Ziel der Planung ist es, in dem Bereich rückwärtig der Polizeiinspektion Böhmeheide 37-41 die rechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit einem Verwaltungsgebäude und 60 Stellplätzen zu schaffen. Der Bauausschuss der Stadt Soltau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2017 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 121 mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt.

Den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 (Stand 11.05.2017), der im Westen durch das GGB und den gesetzlichen Überschwemmungsbereich begrenzt wird, zeigt Abb. 3.

Der Umweltbericht liegt mit Stand 01.11.2017 vor (vgl. MATZEN 2017).

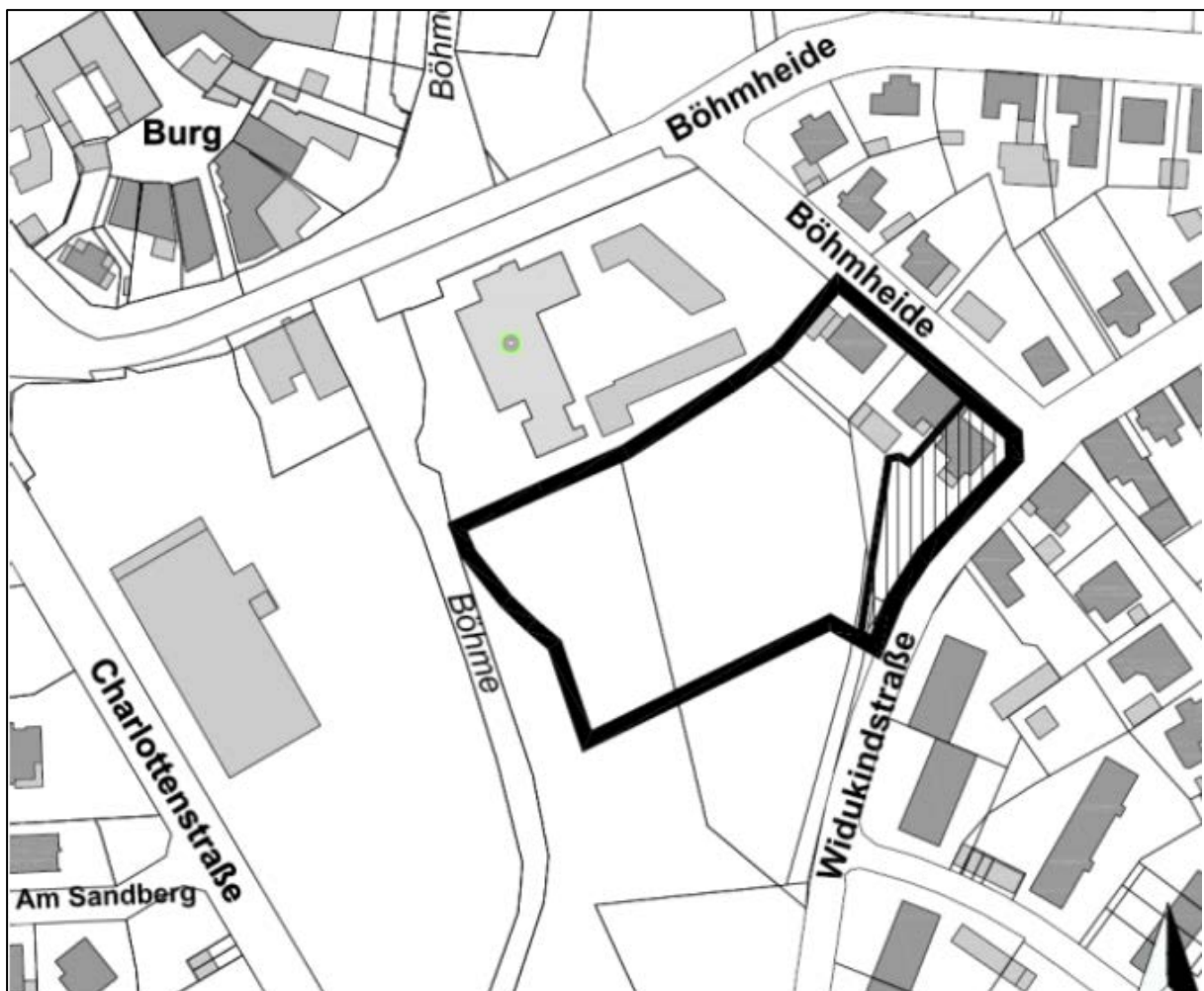


Abb. 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 (Qu.: Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit)

Die Erschließung ist über die Widukindstraße vorgesehen.

Innerhalb des Plangebietes erfolgt eine Rückhaltung, Vorreinigung und gedrosselte Abgabe des von den versiegelten Flächen abfließenden Oberflächenwassers in den Kanal in der Widukindstraße über ein Rigolensystem (Matzen 2017, S. 4).

3.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets sowie dessen maßgebliche Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich somit aus den spezifischen Empfindlichkeiten der Erhaltungsziele bzw. der Schutzgegenstände (Lebensraumtypen und Arten).

In Tab. 2 sind mögliche Wirkfaktoren, die zu Beeinträchtigungen führen können zusammengestellt.

Das GGB ist nicht direkt betroffen.

Folgende Wirkfaktoren sind für das Projekt (potenziell) relevant (vgl. www.ffh-vp-info.de):

Tab. 2: Übersicht über mögliche projektspezifische Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
Direkte Veränderung von Biotop- / Vegetationsstrukturen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren
Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
Veränderung der morphologischen Verhältnisse
Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
Nichtstoffliche Einwirkungen durch
Akustische Reize (Schall durch Baumaschinen und Arbeitsgeräte)
Optische Reizauslöser (Bewegungen von Baufahrzeugen, Anwesenheit von Menschen)
Stoffliche Einwirkungen durch
Eintrag von Schwebstoffen und Sedimenten
Anlagebedingter Wirkfaktor
Direkter Flächenentzug / Überbauung: nicht relevant
Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Nichtstoffliche Einwirkungen durch
Akustische Reize (Schall)
Optische Reizauslöser (Anwesenheit von Menschen)
Stoffliche Einwirkungen durch
Schadstoffe

4 Detailliert untersuchter Bereich (*duB*)

Der detailliert untersuchte Bereich (*duB*) liegt südlich des Ortskerns von Soltau (Abb. 4).

Nördlich des *duB*, östlich des Ortskerns im Bereich der Filzfabrik zwischen den Straßen Böhmeide und der B 3/B 71, ist das Schutzgebiet unterbrochen.

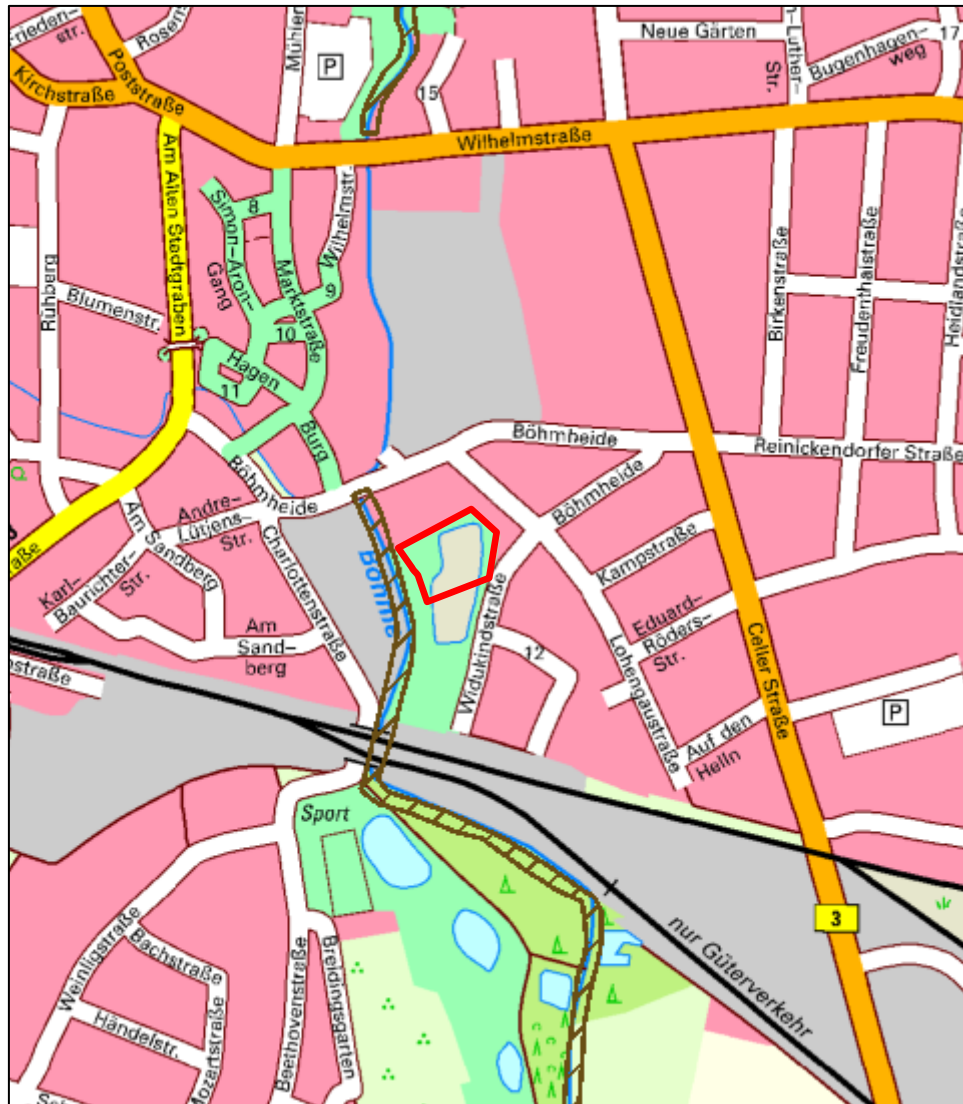


Abb. 4: Lage des GGB „Böhme“ (DE 2924-301) in der Innenstadt von Soltau mit Plangebiet / *duB* (Qu.: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Im *duB* ist das GGB auf den Gewässerlauf und seine Ufer beschränkt.

Der ökologische Zustand der Böhme wird auf der fünfstufigen Skala gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als „mäßig“ bewertet (www.umweltkarten-niedersachsen.de).

Als Maßnahme zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit wurde das Stauwehr Ratsmühle durch den Bau einer Sohlgleite umgangen (Abb. 5).



Abb. 5: GGB „Böhme“ (DE 2924-301) am Bebauungsplangebiet Soltau Nr. 121 (NLWKN 2013, Qu.: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/22007_Boehme_I.pdf)

Abb. 6 zeigt die aktuelle Situation im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebiets im Kontakt mit dem GGB „Böhme“.



Abb. 6: Aktuelle Situation im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebiets

Die etwa 1,56 Hektar große Fläche des Untersuchungsgebiets für die Tierartenerfassung wird im Westen vom Lauf der Böhme und im Süden durch die Bahnstrecke Bremen - Uelzen begrenzt (vgl. IfAÖ 2017; Abb. 7). Nördlich befindet sich die Polizeiinspektion Soltau und östlich des Gebietes schließt sich Wohnbebauung an. Das Untersuchungsgebiet umfasst Weiden-Sumpfbüschle, Gras- und Staudenfluren, Schilf-Röhricht, Erlen-Bruchwald-Elemente, eine Eichen-Pappel-Baumreihe und vier stehende Kleingewässer (vgl. Umweltbericht S. 14, MATZEN 2017). Die in Abb. 7 südlich der violetten Trennlinie gelegene Fläche ist durch einen nahezu flächendeckend ausgebildeten Schilfbestand mit Einzelbäumen und Baumreihen an der Untersuchungsgebietsgrenze gekennzeichnet.

Bei den kartierten Gewässern handelt es sich um künstlich geschaffene stehende Kleingewässer von annähernd rechteckiger Form mit unbefestigten Ufern, die ursprünglich als Klärteiche einer Textilfabrik genutzt wurden. Gewässer Nr. 1 hat eine Fläche von ca. 660 m² und eine Wassertiefe von ca. 120 cm (Abb. 8). Gewässer Nr. 2 hat eine Fläche von ca. 960 m² und eine Wassertiefe von ca. 120 cm (Abb. 9).

Bei den Gewässern nördlich von Gewässer-Nr. 1 (in Abb. 7 schraffiert dargestellt) handelt es sich um temporäre Kleingewässer, die ab Anfang Juli kein Wasser mehr führten.

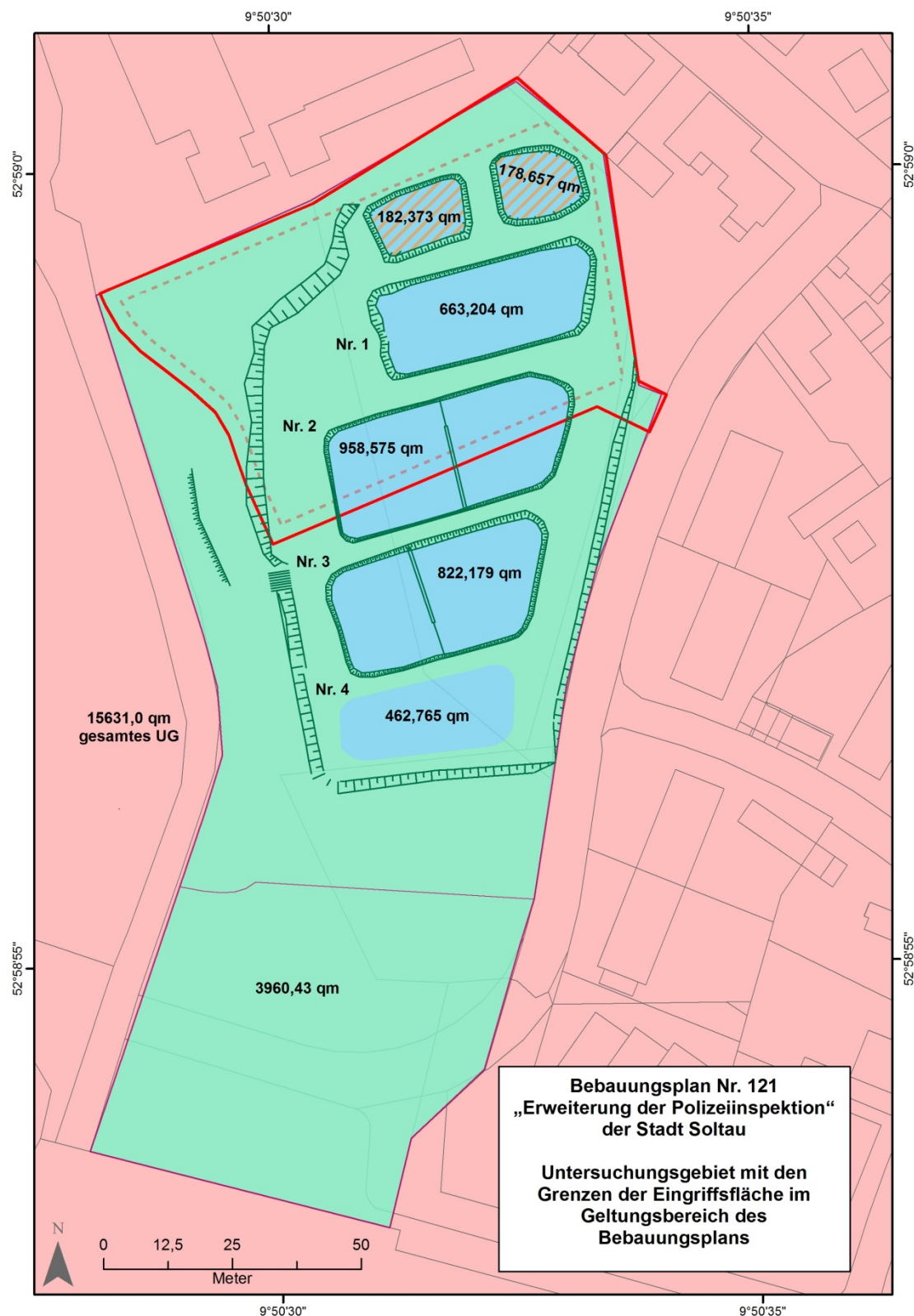


Abb. 7: Karte des Untersuchungsgebietes für die faunistischen Erfassungen mit Angabe der Gewässernummern und Flächengrößen.



Abb. 8: Gewässer Nr. 1 (Foto: B. Moje).



Abb. 9: Gewässer Nr. 2 (Foto: B. Moje).

In diesem Untersuchungsgebiet wurden verschiedene Tierartengruppen erfasst. Das IfAÖ wurde am 24.06.2016 mit den Fauna-Kartierungen beauftragt (u. a. Fledermäuse). Zufallsfunde weiterer Säugetierarten wurden im Rahmen der Begehungen notiert und ausgewertet. Grundlage der Erfassungen war das mit der UNB des Landkreises Heidekreis (HK) abgestimmte Untersuchungskonzept (Stand: 19.09.2016). Diese Erfassungen wurden bis Dezember 2016 durchgeführt.

Nach einer Besprechung mit dem HK am 30.11.2016 wurden die weiteren Untersuchungen aufgrund eines potenziellen Konflikts zwischen Artenschutz und Bauplanung zunächst ausgesetzt. Im Januar 2017 erfolgte dann eine Einigung zwischen der Stadt Soltau und dem Landrat des Heidekreises mit dem Ergebnis, dass die Untersuchungen im Frühjahr/Frühsummer 2017 fortgeführt wurden.

Das IfAÖ wurde daraufhin beauftragt, die Erfassungen des Fischotters und weiterer Säugetierarten zwischen März und August 2017 durchzuführen. Grundlage der Erfassungen war das mit der UNB abgestimmte, weiterentwickelte Untersuchungskonzept (Stand: 02.05.2017).

4.1 Fischotter

Während der Untersuchungen in den Jahren 2016/2017 wurden Zufallsfunde an allen Terminen der Erfassung der übrigen Tiergruppen (2016: acht Termine zwischen dem 18.06. und dem 16.12.; 2017: zwölf Termine zwischen dem 24.03. und dem 09.08.) notiert und ausgewertet (IfAÖ 2017).

Im Rahmen der Erfassung ausgewählter Tierartengruppen wurde untersucht, ob das Plangebiet einen Reproduktionsraum für den Fischotter darstellt. Dies erfolgte im Frühjahr- bzw. Frühsummer 2017 mit Hilfe von zwei Wildkameras. Die Auswertung der seit dem 24.05.2017 aufgenommenen Bilder der zwei Wildtierkameras erbrachte keine Nachweise des Fischotters.

Während der Kartierungen 2016/2017 wurde die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den Fischotter (*Lutra lutra*) festgestellt. Der Nachweis des Fischotters leitet sich aus der dreimaligen Feststellung von sogenannten „Ottersteigen“ her. Fischotter benutzen regelmäßig bestimmte Ausstiege ans Ufer („Ottersteige“). An diesen Stellen besteht die höchste Wahrscheinlichkeit, Kot oder Trittsiegel des Fischotters zu finden. Er bevorzugt derartige Plätze zur Ablage des Kotes, der gleichzeitig Markierfunktion erfüllt (BORGGRÄFE et al. 2011). Im Uferbereich aller vier Stillgewässer waren im Frühsummer 2016 (03.07.2016) sowie im Sommer 2017 (06.07.2017 und 09.08.2017) Ausstiege in Form von niedergedrückter Vegetation sowie frische Kothaufen (s. Abb. 10) zu finden, die anhand ihrer Form, ihrer Zusammensetzung aus Fischresten und insbesondere ihres artspezifischen Geruches als Markierungsstellen des Fischotters identifiziert wurden. Die Ausstiege setzten sich als Laufwege in Richtung des westlich gelegenen FFH-Gebietes „Böhme“ fort.



Abb. 10: Fischotterkot am Einstieg zum Gewässer Nr. 4 (Foto: B. Moje).

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Die Beurteilung der Beeinträchtigungen erfolgt auf der Grundlage von Wirkungsprognosen. Diesen liegt das in der folgenden Graphik dargestellte methodische Prinzip zugrunde (Quelle: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=wirkfaktoren>).

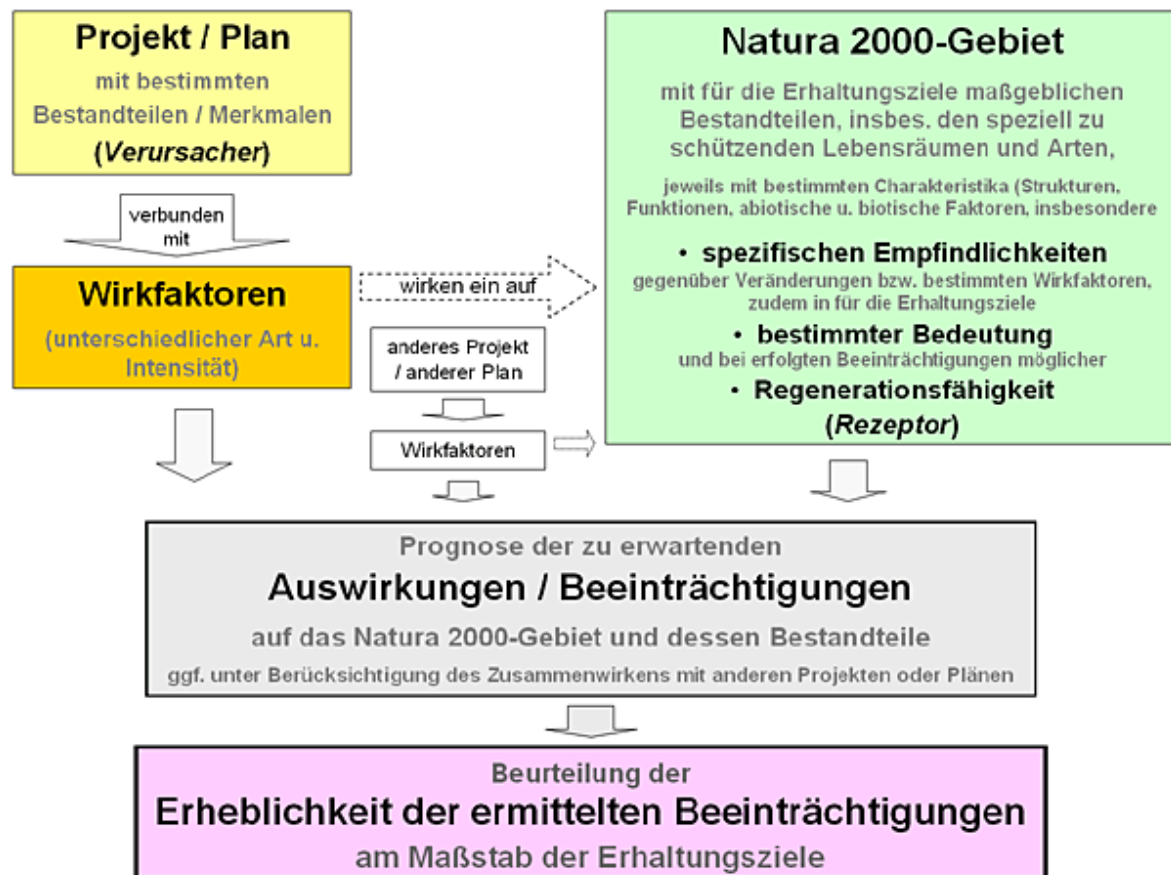


Abb. 11: Methodisches Prinzip der FFH-VU (FFH-VP-Info)

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung orientiert sich an den vorhandenen Regelwerken, wie FFH-VP-Info (<http://ffh-vp-info.de/>), BMVBW (2004), KIFL, COCHET CONSULT & TGP (2004), EBA (2010) und LAMBRECHT & TRAUTNER (2004, 2007).

Die potenziell betroffenen maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets werden durch Verschneidung der Bestandsdaten mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkfaktoren des Projektes ermittelt.

5.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb des GGB „Böhme“. Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben daher keine direkten Auswirkungen auf das GGB „Böhme“.

Innerhalb des Plangebiets erfolgt eine Rückhaltung, Vorreinigung und gedrosselte Abgabe des von den versiegelten Flächen abfließenden Oberflächenwassers in den Kanal in der Widukindstraße über ein Rigolensystem (Umweltbericht, MATZEN 2017, S. 4). Direkteinleitung und Stoffeinträge in das Fließgewässer sind somit ausgeschlossen.

Auch indirekte, mittelbare Auswirkungen auf das Fließgewässer bzw. den FFH-LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“ mit der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen.

5.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Fischotter

Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben keine direkten Auswirkungen auf das GGB „Böhme“.

Für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-LRT und FFH-Arten empfiehlt der Niedersächsische Landkreistag an Gewässern II. Ordnung wie der Böhme die Festsetzung eines ungenutzten Streifens von 2-5 m Breite gemessen von der Böschungsoberkante (NLT 2015, S. 11). An Gewässern mit Vorkommen des Flussneunauges (s. Kap. 2) ist ein 5 m breiter Uferschutzstreifen anzulegen (NLT 2015, S. 13). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Beeinträchtigungen des Gewässers auszuschließen sind, wenn ein Vorhaben keine Auswirkungen auf einen mindestens 5 m breiten Uferschutzstreifen mit seinen Uferstrukturen wie vor allem Ufergehölzen, Restbeständen von Auwald und Hochstaudenfluren hat (abgesehen davon, dass ggf. auch die Aue betroffen sein kann).

Der Fischotter benötigt vegetationsreiche Gewässerabschnitte mit gutem Sichtschutz. Eine ausreichende Breite der Ufervegetation ist ein bedeutsamer Einflussfaktor, um dem hohen Deckungsbedarf des Fischotters zu entsprechen. Ein Abbau der optischen Barriere, die Gehölzwuchs bietet, d. h. ein Verlust von Deckung wirkt sich negativ aus und ist zu vermeiden (vgl. www.ffh-vp-info.de). Durch die Festsetzung einer Baugrenze im nördlichen Bereich in 21,5 m Entfernung zum Fließgewässer und im südlichen Bereich von 10 m bis zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet ist diese Anforderung erfüllt. Eine Überbauung naturnaher Uferstrukturen findet nicht statt. Auch die Flächen für die Verkehrserschließung und den ruhenden Verkehr halten die Baugrenze ein. Ebenso erfolgt keine Direkteinleitung von Niederschlagswasser (s. o.).

Gemäß der Erfassung ausgewählter Tierartengruppen (vgl. IfAÖ 2017) müssen die ehemaligen Klärteiche als Nahrungsgebiet des Fischotters gelten. Die geplante Bebauung bedingt, dass zwei der vier Teiche beseitigt werden.

Mit der Neuanlage eines Gewässers mit einer Mindestwasserfläche von rd. 1.600 m² auf dem Flurstück 5/6, Flur 2 der Gemarkung Tetendorf an der Böhme südlich der Stadt Soltau wird ein neues Gewässerbiotop im räumlichen Zusammenhang geschaffen und der Verlust kompensiert. Die Fläche liegt innerhalb des GGB und wird aktuell als Intensivgrünland genutzt (MATZEN 2018).

5.3 Fazit

Die Bewertung absehbarer Beeinträchtigungen beruht auf dem Vorentwurf des Bebauungsplans und auf der Annahme, dass westlich der dargestellten Baugrenze keine Baumaßnahmen erfolgen.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen des GGB „Böhme“ (DE 2924-301) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (insbesondere FFH-LRT 3260, Fischotter) durch das Projekt sicher auszuschließen sind.

6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb des GGB „Böhme“ und außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsbereichs. Die Festsetzung einer Baugrenze nach Westen dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen zur Böhme hin. Dies entspricht dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung, aber auch dem besonderen Artenschutz und dem Gebietsschutz. Weitere Maßnahmen im Sinne der Schadensbegrenzung sind für den Gebietsschutz nicht erforderlich.

7 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte mit möglicherweise kumulativen Wirkungen sind für den Gewässerabschnitt der Böhme im südlichen Stadtgebiet von Soltau nicht bekannt.

Auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten sind erhebliche Beeinträchtigungen des GGB „Böhme“ (DE 2924-301) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen.

8 Literatur

- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. & S. LEHRKE (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region – Zielstellung, Methoden und ausgewählte Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3511 82 1600). BfN-Skripten 449.
- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Ausgabe 2004). Bonn.
- BORGGRÄFE, K., M. EHLERS, A. KREKEMEYER, H.-H. KRÜGER, L. PALENBERG (2011): Fischotterkartierung, Konfliktbeurteilung und Empfehlungen für den Bezirk Bergedorf in der Freien und Hansestadt Hamburg. – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, unveröffentlicht.
- EBA (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren, Eisenbahn-Bundesamt, Hrsg., Stand Juli 2010.
- IFAÖ (INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOsystemFORSCHUNG GMBH, 2017): Bebauungsplan Nr. 121 „Erweiterung der Polizeiinspektion“ der Stadt Soltau. Abschlussbericht zur Kartierung ausgewählter Tierartengruppen, 06.12.2017, 70 S., Hamburg.
- KIFL, COCHET CONSULT & TGP (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 2004, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Endbericht, April 2004. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von E. GASSNER, G. KAULE, K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN u. a.]. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. Hannover, Filderstadt.
- LUNG M-V (2011): Artensteckbrief Fischotter. Neubert, F. & V. Wachlin i. A. des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (ffh_asb_lutra_lutra.pdf im Download unter https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm).
- MATZEN, D. (LANDSCHAFTSPLANUNG DIRK MATZEN, 2017): Bebauungsplan Soltau 121 „Erweiterung der Polizeiinspektion“ Teil II Umweltbericht, Stand 01. November 2017, 43 S.

- MATZEN, D. (LANDSCHAFTSPLANUNG DIRK MATZEN, 2018): Bebauungsplan Soltau Nr. 121 – Landschaftsplanerischer Fachbeitrag Beurteilung potentieller Biotopersatzflächen „Oetjen“. 4 S.
- NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2015): Arbeitshilfe Natura 2000. Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten. Stand Anfang Dezember 2015, 22 S.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsg., 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. –Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S.